

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am
22. Oktober 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Druck-
sachen 12/5902, 12/5929 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des
Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms**
- 1. SKWPG -
- Drucksachen 12/5502, 12/5871 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.11.93

Erster Durchgang: Drs. 502/93

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 23" ersetzt.
2. Nach § 12a wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 12 b

Die Bundesanstalt hat mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuwirken, damit Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen können. Die Träger der Sozialhilfe können mit der Bundesanstalt vereinbaren, daß Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung oder zur Arbeitsbeschaffung einbezogen und dadurch entstehende Kosten ganz oder teilweise der Bundesanstalt erstattet werden."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dritte bedürfen hierzu, sofern ihnen keine Erlaubnis nach § 23 erteilt ist, der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung des Absatzes 1 sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen."

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter "im Auftrag" durch die Wörter "mit Erlaubnis" ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt gefaßt:

"§ 23

(1) Arbeitsvermittlung durch Dritte ist nur mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt zulässig.

(2) Die Bundesanstalt erteilt eine Erlaubnis zur nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung, wenn dadurch der Arbeitsmarktausgleich nicht unerheblich erleichtert wird. Sie kann die Erlaubnis auf einzelne Berufe oder Personengruppen oder bestimmte Arbeitsamtsbezirke beschränken.

(3) Die Bundesanstalt kann eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen erteilen, wenn dies wegen der hierbei bestehenden Besonderheiten bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sie hat eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung von leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz zu erteilen. Bevor für eine Personengruppe oder einen Beruf erstmalig Erlaubnisse nach Satz 1 erteilt werden, sollen die für diese Personen oder den Beruf maßgeblichen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört werden.

(4) Einer besonderen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Arbeitnehmer und die Arbeitsvermittlung aus dem Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland.

(5) Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person, sind die für die Vermittlungstätigkeit verantwortlichen natürlichen Personen zu benennen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Stellensuchenden und Stellenanbieter erforderlich ist.

(6) Die Erlaubnis wird auf 3 Jahre befristet. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert. Der Verlängerungsantrag kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden. Entscheidet die Bundesanstalt über einen Antrag nicht binnen 4 Wochen nach Zugang, so gilt die Erlaubnis als erteilt.

(7) Für die Zeit vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1996 erteilt die Bundesanstalt im Rahmen eines auf mindestens zwei, höchstens drei Regionen begrenzten Modellversuchs eine für diese Zeit befristete Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung in der jeweiligen Region; für die Erteilung dieser Erlaubnis gelten nicht die in Absatz 2 und 3 Satz 1 und 3 genannten Voraussetzungen. Die Geschäftsräume des Vermittlers müssen sich in einer der Regionen befinden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Für die Arbeitsvermittlung sind gesonderte Unterlagen und Geschäftsbücher zu führen und personenbezogene Daten gesondert zu speichern. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Ein Vermittler darf nicht gleichzeitig Arbeitnehmerüberlassung durchführen; Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung dürfen nicht in denselben Geschäftsräumen durchgeführt werden. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1995 über die Ergebnisse des Modellversuchs."

6. Nach § 23 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 23 a

(1) Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraums von länger als 2 Jahren eine Vermittlungstätigkeit nicht ausgeübt worden ist.

(2) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind,
2. der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt verstoßen hat.

§ 23 b

Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, hat ihr die statistischen Daten zu melden, die für die Durchführung der Arbeitsmarktbeobachtung entsprechend § 6 erforderlich sind. Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Meldungen bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung."

7. § 24 wird wie folgt gefaßt:

§ 24

(1) Für die Vermittlung in Arbeit dürfen Vergütungen nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Vermittlung in Arbeit der nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 2 dürfen Vergütungen nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Vermittlungsaufwands vereinbart werden. Höhere Vergütungen dürfen für die Vermittlung in Arbeit der auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 3 und 7 vereinbart werden.

(3) Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr beträgt für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis 1000 Deutsche Mark und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 2000 Deutsche Mark. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden."

8. Nach § 24 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 24 a

Unwirksam sind

1. Vereinbarungen mit einem Vermittler, soweit dieser nicht eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt besitzt,
2. Vereinbarungen zwischen Vermittler und Arbeitnehmer über die Zahlung einer Vergütung, sofern dies nicht durch Rechtsverordnung zugelassen ist,
3. Vereinbarungen zwischen Vermittler und Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einem Arbeitnehmer vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist,
4. Vereinbarungen, die ausschließen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer für die Arbeitsvermittlung andere Vermittler oder die Bundesanstalt in Anspruch nimmt.

§ 24 b

(1) Der Vermittler hat der Bundesanstalt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 bis 24 a und der nach § 24 c ergangenen Rechtsverordnung erforderlich sind. Er hat auf Verlangen der Bundesanstalt die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung nach Absatz 1 erforderlich ist, sind die von der Bundesanstalt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der Vermittler während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Vermittler hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der Vermittler kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 23 Abs. 7 hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder einem von ihm benannten Dritten auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zu einer Bewertung des Modellversuchs erforderlich sind.

§ 24 c

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung, den Umfang der Erlaubnis und deren Aufhebung sowie das Verfahren,
2. die näheren Voraussetzungen für die Vereinbarung von Vergütungen, ihre Höhe und Fälligkeit sowie die Erlaubnisgebühr,
3. die Berufe oder Personengruppen, bei denen die Vereinbarung von Vergütungen mit den Arbeitnehmern wegen der bestehenden Besonderheiten bei der Vermittlung zulässig ist,
4. die Regionen, in denen der Modellversuch nach § 23 Abs. 7 durchgeführt wird, sowie die Art und Weise der Durchführung

zu bestimmen.

(2) Sie kann unter den Voraussetzungen von § 23 Abs. 3 einzelne Berufe oder Personengruppen bestimmen, für die eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung erteilt wird."

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Bundesanstalt kann eine Erlaubnis zur unentgeltlichen Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen für einzelne Berufe oder Personengruppen erteilen, wenn dadurch der Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt nicht unerheblich erleichtert wird. Die Erlaubnis zur Vermittlung in Ausbildungsstellen kann auch auf alle noch nicht untergebrachter Bewerber erstreckt und für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wenn die Vermittlung in Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen ausgeübt werden soll. § 23 Abs. 4 bis 6, §§ 23 a, 23 b, 24 a und 24 b Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

(5) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung, über Umfang und Aufhebung der Erlaubnis und das Verfahren bestimmen."

10. In § 36 werden die Nummer 1 a sowie die Sätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" ersetzt.

12. § 40 Abs. 1 b Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,"

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens drei Jahre beruflich tätig waren."

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens ein weiteres Jahr beruflich tätig gewesen ist."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Im neuen Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 b" durch die Verweisung "§ 42 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder § 44 Abs. 2 b" ersetzt.

14. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

§ 42a

(1) Leistungen können gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen beraten worden ist und

2. die Teilnahme an der Maßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der
- a) arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
 - b) von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
 - c) keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.

Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers bereits beantragt ist.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann."

15. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "wird" durch das Wort "kann" ersetzt und nach dem Wort "gewährt" das Wort "werden" angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl "73" durch die Zahl "67" und die Zahl "65" durch die Zahl "60" ersetzt.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:

"Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die die Voraussetzungen nach § 42a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann, kann ein Unterhaltsgeld gewährt werden."
- c) Absatz 2 a wird aufgehoben.
- d) In Absatz 2 b werden das Wort "wird" durch das Wort "kann" ersetzt und nach dem Wort "gewährt" das Wort "werden" eingefügt und folgender Satz 5 angefügt:

"§ 42 a Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung."
- e) In Absatz 2c werden die Wörter "nach den Absätzen 2 und 2a" durch die Wörter "nach Absatz 2" ersetzt.
- f) In Absatz 3 werden in Nummer 3 die Wörter "nach den Absätzen 2, 2a oder 2b" durch die Wörter "nach den Absätzen 2 oder 2b" ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung "§ 117 Abs. 1a bis 4" durch die Verweisung "§ 117 Abs. 1a, 2, 3 und 4" ersetzt.
- h) Absatz 7 wird aufgehoben.

16. In § 45 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gewährung von Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2 b sowie nach § 45 setzt voraus, daß die Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 720 Kalendertage eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben."

- bb) In Satz 5 werden die Wörter "erhalten auch Antragsteller" durch die Wörter "können auch Antragsteller erhalten" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sich jedoch verpflichten, im Anschluß an die Maßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, können die Leistungen nach § 45 gewährt werden."

18. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern."

- b) Im neuen Satz 3 wird hinter der Verweisung "§§ 42" ein Komma gesetzt und die Verweisung "42 a" eingefügt.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 42a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern "ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis" die Wörter "während der Einarbeitungszeit oder" eingefügt.

20. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 37, 38, 44 Abs. 2 Satz 3 und § 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b" durch die Verweisung "§§ 37, 38, 42a Abs. 1 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b" ersetzt.

21. In § 54 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 42 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

22. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Abs. 2.
- b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation werden bei Teilnahme an einer nicht behindertenspezifischen berufsfördernden Bildungsmaßnahme sowie bei der Gewährung sonstiger berufsfördernder Hilfen in Art und Umfang der Leistungen nach dem Vierten und Fünften Unterabschnitt erbracht, soweit hierdurch das Ziel der Eingliederung im Einzelfall erreicht wird."

23. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesanstalt darf berufsfördernde und ergänzende Leistungen nur gewähren, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) zuständig ist."

24. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "80" durch die Zahl "75" und die Zahl "70" durch die Zahl "68" ersetzt.

25. § 62a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Angabe "234 Tage;" durch die Angabe "156 Tage;" ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern "Deutsch-Sprachlehrgang" die Wörter "oder einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts" eingefügt und der Satzteil "der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist" durch den Satzteil "die für seine zügige berufliche Eingliederung notwendig sind" ersetzt.

26. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt neu angefügt:

"Achter Unterabschnitt

**Eingliederung von besonders schwer
vermittelbaren arbeitslosen
Arbeitnehmern
in das Berufsleben
§ 62 d**

(1) Die Bundesanstalt kann durch Zuschüsse bis zum 31. Dezember 1996 Träger fördern, die besonders schwer vermittelbare Arbeitnehmer

- 1. in eigenen Einrichtungen beschäftigen oder
- 2. in eigenen Einrichtungen oder bei Dritten beruflich qualifizieren,

um den Arbeitnehmern die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern. Besonders schwer vermittelbare Arbeitnehmer sind insbesondere die Personen, die vor Eintritt in die Maßnahme mindestens vierundzwanzig Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und ein Merkmal schwerer Vermittelbarkeit aufweisen, oder arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer mit mehreren Merkmalen besonders schwerer Vermittelbarkeit. Neben der Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung kann auch eine erforderliche soziale Betreuung erfolgen; eine alleinige soziale Betreuung kann nur im Zusammenhang mit einer vorhergehenden oder anschließenden Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung gefördert werden.

(2) Träger können sein

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- 3. sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie für die Durchführung einer Maßnahme besonders geeignet erscheinen.

(3) Zuschüsse können gewährt werden zu Ausgaben für Investitionen, die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, für den laufenden Betriebsmittelaufwand und für Anleitungs- und Betreuungspersonal. Nicht gewährt werden können Zuschüsse zu Ausgaben für die Errichtung von neuen Gebäuden sowie den Erwerb und die Grundsanierung von Gebäuden.

(4) Die Bundesanstalt bestimmt das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Merkmale der besonders schweren Vermittelbarkeit, die Voraussetzungen für die Beschäftigung, der beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung sowie die Art, Höhe und Dauer der Förderung durch Anordnung."

27. In § 68 Abs. 4 werden in Nummer 1 die Zahl "68" durch die Zahl "67" und in Nummer 2 die Zahl "63" durch die Zahl "60" ersetzt.

28. In § 72 Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"und in den Fällen des § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1c Doppelbuchstabe bb hat er die Leistungsgruppe C zuzulegen."

29. In § 74 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Leistungen an die Arbeitgeber des Baugewerbes werden nicht erbracht. Die Leistung des Schlechtwettergeldes an die Arbeitnehmer des Baugewerbes wird letztmals für die Schlechtwetterzeit bis zum 29. Februar 1996 erbracht."

30. § 75 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Schiechtwetterzeit die Zeit vom 1. Dezember bis zum jeweils letzten Kalendertag des Monats Februar."

34. § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. an einem Arbeitstag mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfallen (Ausfalltag)."

32. In § 85 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

"(5) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für die jeweils erste Stunde an einem Ausfalltag."

33. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Arbeitsamt soll den zugewiesenen Arbeitnehmer aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen, wenn es ihm einen Arbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann. Grundsätzlich soll von einer Abberufung abgesehen werden, wenn

1. die anschließende Übernahme des zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim beauftragten Unternehmen gesichert ist oder
2. die Laufzeit einer anzubietenden Arbeit kürzer ist als die restliche Dauer der Zuweisung in die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Arbeitsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Hat der zugewiesene Arbeitnehmer ein Angebot nach § 93 Abs. 3 Satz 1 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen abgelehnt oder eine entsprechende Arbeit oder Maßnahme nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben und wird er deshalb aus der Maßnahme abberufen, so tritt für den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eine Sperrzeit ein. Die Vorschriften über die Sperrzeit nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Sperrzeit am Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aus dem die Abberufung erfolgt ist, beginnt."

34. In § 111 Abs. 1 werden die Zahl "68" durch die Zahl "67" und die Zahl "63" durch die Zahl "60" ersetzt.

35. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils die Zahl "80" durch die Zahl "100" ersetzt.

cc) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird das Wort "zehn" jeweils durch die Zahl "20" ersetzt.

c) Absatz 9 wird aufgehoben.

36. § 112 a Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

37. In § 117 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

38. § 118 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 zu dem Teil, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen nach § 111 Abs. 1 maßgebliche Vorphundertatz den Satz von 100 unterschreitet."

39. In § 119 a werden die Wörter "Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" durch die Wörter "Sperrzeiten, die bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" ersetzt.

40. In § 120 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "sich zu melden" ein Komma und die Wörter "zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen" eingefügt.

41. § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einer Stelle, die mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, zu melden, zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Die Aufforderung kann zum Zwecke der Beratung, der Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit, zur Vorbereitung von Maßnahmen der beruflichen Bildung und von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Anspruchs erfolgen. Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen in geeigneten Abständen, die drei Monate nicht überschreiten sollen, zur Meldung auffordern. Die Pflicht zur Meldung oder zur Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 116, 117, 117a, 118 Abs. 1 Nr. 2, § 119 oder § 120 ruht."

42. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist), Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2, 3 und 3 a werden aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Leistungen bei Arbeitslosigkeit für längstens 624 Tage zu erstatten sind."

43. § 135 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung drei Jahre verstrichen sind."

44. Nach § 135 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 135 a

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe beträgt 624 Tage."

45. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 die Zahl "58" durch die Zahl "57" und in Nummer 2 die Zahl "56" durch die Zahl "53" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte."

c) Die Absätze 2 a und 2 b werden aufgehoben.

d) In Absatz 2 c werden die Wörter "oder Absatz 2 b" gestrichen.

46. In § 137 Abs. 1 werden die Wörter "und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat," gestrichen.

47. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen, soweit § 115 nichts anderes bestimmt,

2. Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1, die dem Einkommen (Absatz 2 Satz 1) des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entspricht, mindestens aber in Höhe des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen wäre (§ 32d Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Der Freibetrag erhöht sich um Unterhaltsleistungen, die dieser Ehegatte Dritten aufgrund einer rechtlichen Pflicht zu erbringen hat."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und die Wörter "einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können." angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. die Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten,"

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

"10. Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten und entfernteren Grades sowie Unterhaltsansprüche, die ein volljähriger Arbeitsloser gegen Verwandte hat, aber nicht geltend macht."

48. § 139 a wird aufgehoben.

49. In § 141 b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Ansprüche auf Arbeitsentgelt begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld."

§0. Nach § 146 wird folgender § 147 eingefügt:

§ 147

(1) Über den Anspruch kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Gesetzes, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 ist eine vorläufige Entscheidung, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist, nur auf Antrag des Arbeitslosen für endgültig zu erklären.

(2) Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird."

§1. In § 150 a wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die Bundesanstalt ist berechtigt, für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 die Daten nach den §§ 28 a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten und zu nutzen, die ihr aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt wurden. Die Daten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres, auf den sich die Meldung nach den §§ 28 a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt, nur noch für Zwecke der Statistik oder Forschung verwendet werden."

§2. In § 151 Abs. 1 a wird nach der Verweisung "§§ 61," die Verweisung "62 d," eingefügt.

§3. § 152 wird wie folgt gefaßt:

§ 152

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlaß des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesanstalt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Erstattungsanspruch nach § 128 geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(5) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einzelverfahrens erlassen."

§4. In § 155a werden die Wörter "§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" durch die Wörter "§ 119 Abs. 1 Satz 1, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" ersetzt.

§5. § 166 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber."

§8. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Satz 1 die Ziffern "3,15" durch die Ziffern "3,25" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Datumsangabe "1. Januar 1992" durch die Datumsangabe "1. Januar 1995" ersetzt.

57. In § 186 b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Berufsgenossenschaften entrichten vierteljährlich im voraus Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen."

58. In § 188 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 beteiligt sich der Bund an den Kosten des Achten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts."

59. § 196 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organes erstreckt."

60. Nach § 219 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 219 a

Ausgabemittel für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen der Bundesanstalt steht, sind im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel so zu bewirtschaften, daß eine gleichmäßige Gewährung der Leistungen an Antragsteller über das Haushaltsjahr gewährleistet ist. Um regionale Planungen zu ermöglichen, sind insbesondere die Ausgabemittel für die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung und für allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung den Arbeitsämtern zur Bewirtschaftung zuzuweisen. Dabei sind Besonderheiten der Lage und Entwicklung der regionalen Arbeitsmärkte zu berücksichtigen. Ein überregionaler Mittelausgleich ist zu ermöglichen."

61. In § 224 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 3" ersetzt.

62. § 227 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer

1. ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, eine Person für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder dort für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder

2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der für eine Beschäftigung im Inland einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bedarf, ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 oder nach § 29 Abs. 4 für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland vermittelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

63. § 228 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- *1. Berufsberatung (§ 25) oder ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§ 29 Abs. 1) ausübt."

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- *2. ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 Arbeitsvermittlung ausübt."

cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort "zuwiderhandelt" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter "einer Weisung nach § 23 Abs. 2 Satz 1" durch die Wörter "§ 23 Abs. 5 Satz 3" und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- *5. entgegen § 24 Abs. 1 eine Vergütung nicht nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegennimmt, oder

6. einer Rechtsverordnung nach § 24 c Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

b) In Absatz 2 werden die Angabe "Nr. 3" durch die Angabe "3, 5 und 6" und das Wort "dreißigtausend" durch das Wort "fünfzigtausend" ersetzt.

64. § 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
- "1 a. entgegen § 24b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, oder entgegen § 24b Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 24b Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, eine Maßnahme nicht duldet."
- bb) Die bisherigen Nummern 1 a, 2 und 3 werden Nummern 2, 3 und 4, die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 10 und die bisherigen Nummern 4, 4 a, 5, 6, 7, 7 b und 7 c werden Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- "(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 11 und 12 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."
65. § 233 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Geschäftsbereich" die Wörter "sowie die Hauptzollämter bei Ordnungswidrigkeiten nach § 230 Abs. 1 Nr. 10 bis 12" eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesanstalt in Fällen, in denen eine ihrer Dienststellen den Bußgeldbescheid erlassen hat."
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- "(3) Fließen die Geldbußen in die Kasse der Bundesanstalt, trägt diese abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen, sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."
66. In § 233 b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:
- "(2 a) Neben der Bundesanstalt haben die Hauptzollämter bei der Durchführung des § 150 a Abs. 3 die Rechte nach Absatz 1 und 2."
67. In § 237 werden die Verweisungen "§ 18 Abs. 3," gestrichen und die Verweisung "§ 24 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 24 c" ersetzt.
68. § 238 wird aufgehoben.
69. § 241 a wird aufgehoben.
70. § 242 Abs. 5 wird aufgehoben.

71. § 242 e wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- "2. § 29 Abs. 4 und 5 aufgehoben."
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- "3. in § 227 Abs. 1 Nr. 1 die Worte "auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3," und in § 227 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "oder nach § 29 Abs. 4" gestrichen."
- c) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
- "4. in § 228 Abs. 1 Nr. 1 die Worte "ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4" gestrichen und
5. in § 230 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "jeweils auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3," gestrichen."

72. Nach § 242 p wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 242 q

(1) Die §§ 37 und 40 Abs. 1b Nr. 1 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderungen der §§ 37, 40) geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 37, 40) begonnen hat, der Antragsteller vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 37, 40) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 37, 40) bewilligt worden sind.

(2) § 44 Abs. 2 Satz 1 in der vom (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gilt für Teilnehmer, die vor dem (Tag des Inkrafttretens) in die Maßnahme eingetreten sind und Unterhaltsgeld beantragt haben, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl 57 die Zahl 68 und an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 63 tritt. Über bereits zuerkannte Ansprüche ist neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom ... (Tag des Inkrafttretens) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(3) § 44 Abs. 1, 2 Satz 4 und 5, Abs. 2 a, 2 b und 2 c, § 45 und § 46 sind in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungen) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen) bewilligt worden sind.

(4) Ist Unterhaltsgeld-Darlehen nach § 44 Abs. 2 a in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung gewährt worden, erlischt die Darlehensschuld mit dem Tod des Teilnehmers, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Januar 1993 verstorben, erlischt die Darlehensschuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewesen ist.

(5) Die §§ 59, 68 Abs. 4, § 111 Abs. 1, § 118 Abs. 3 und § 136 Abs. 1 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) entstanden, so ist § 62 a Abs. 2 Nr. 2 in der ab dem ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß während der Teilnahme an einem am ... (Tag des Inkrafttretens) laufenden Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht die Eingliederungshilfe weitergewährt, oder nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten) beginnenden Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht Eingliederungshilfe, die bereits vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) bewilligt worden ist, gewährt wird, längstens aber für eine Teilnahme von 156 Tagen.

(7) § 112 Abs. 2 und 6 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 1994 nicht anzuwenden, wenn sich der danach maßgebliche Bemessungszeitraum auf Beschäftigungen erstreckt, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden sind.

(8) § 117 Abs. 3 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttretens) geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(9) § 119 a in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung ist bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 nicht anzuwenden, wenn die Sperrzeit vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten ist.

(10) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1993 und dem 31. Dezember 1993 vorgelegen, sind bis zum 31. März 1994

1. § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3, § 135 Abs. 2, § 136 Abs. 2, 2 a, 2 b und 2 c, §§ 137, 138 und 241 a in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden,

2. § 135 a in Verbindung mit § 134 Abs. 4 Satz 1, § 110 nicht anzuwenden.

(10 a) Für Arbeitslose, die vor dem 1. Januar 1994 eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgenommen haben, ist § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 3a in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 richtet.

(10 b) § 135 a gilt nicht für Arbeitslose, die vor dem 1. Januar 1994 das 55. Lebensjahr vollendet haben. Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, dem Arbeitslosenhilfe nach Satz 1 über 624 Tage hinaus gewährt wird und der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats diese Rente zu beantragen. Steht der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose die Rente beantragt.

(11) § 242 m Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eingliederungsgeld 60 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts beträgt. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 3. Nach § 242 q wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 242 r

(1) Eine unbefristete Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung oder zur Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen gilt den Einrichtungen und Personen als erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 23 bis 24 c und § 29 Abs. 4 und 5 von der Bundesanstalt mit der Arbeitsvermittlung oder der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen beauftragt sind. Gleichzeitig erlischt der Auftrag.

(2) Wenn Unternehmensberater und Personalberater, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 23 bis 24 c ihre Beratungstätigkeit seit mindestens zwei Jahren ausüben, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 beantragen, gilt diese Erlaubnis bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als erteilt. Wird die Erlaubnis versagt, so gilt dies als Widerruf einer Erlaubnis."

§ 4. § 249 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer angefügt:

"6. § 118 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Das Arbeitsamt soll den Berechtigten, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte die Rente beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, so ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4 a) Ist dem Berechtigten

1. eine Rente wegen Alters zuerkannt und
2. erreicht der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Vollrente wegen Alters vor Anwendung der rentenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen in dem Monat, in dem die Entscheidung über die Bewilligung von Altersübergangsgeld wegen der Zuerkennung des Rentenanspruchs aufgehoben wird, nicht die Höhe des auf diesen Monat entfallenden ungekürzten Altersübergangsgeldes,

gewährt die Bundesanstalt im Anschluß an den Bezug von Altersübergangsgeld für Zeiten, für die die Rente zuerkannt ist, anstelle des Altersübergangsgeldes einen Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag. Dieser wird in Höhe des Unterschiedsbetrags nach Satz 1 Nr. 2 für die verbleibende Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld gewährt; § 100 Abs. 2 gilt entsprechend. § 155 dieses Gesetzes, § 3 Satz 1 Nr. 3 und § 229 a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden. Bei der Feststellung des Altersübergangsgeldes nach Satz 1 Nr. 2 wird der Kalendermonat mit 26 Tagen im Sinne des § 114 Satz 1 gerechnet."

d) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Rente wegen Alters zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt."

25. § 249 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen dürfen nur zugewiesen werden, wenn ihre Lage vergleichbar ist und insbesondere durch eine Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder die Beteiligung des Betriebsrates sichergestellt ist, daß eine Entlassung nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Förderung erfolgt ist."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 93 Abs. 2 bis 4, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:

"oder die Träger eine nicht unerhebliche Förderung aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Gemeinschaften erhalten."

26. In den §§ 9, 11, 19, 42, 62, 67, 68, 73, 76, 79, 108, 109, 111, 118, 136, 137, 138, 175, 177, 186 a, 191, 207, 211, 216, 217 und 234 werden jeweils die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium", in den §§ 104, 186b, 191, 195, 210 und 224 werden jeweils die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium", in den §§ 62, 137, 138, 175, 177, 200 und 234 werden jeweils die Wörter "dem Bundesminister" durch die Wörter "dem Bundesministerium", in den §§ 191, 206, 217, 218 und 220 werden jeweils die Wörter "des Bundesministers" durch die Wörter "des Bundesministeriums" und in den §§ 197 und 224 Abs. 3 werden jeweils das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

27. In § 19 Abs. 4, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 2 Satz 2, § 76 Abs. 2 Satz 2 und 4, § 108 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 118 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort "Er" durch das Wort "Es" und in § 76 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 108 Abs. 1 Satz 3, § 111 Abs. 2 Satz 2, § 138 Abs. 4, § 175 Abs. 2 und § 195 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 wird jeweils das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1965 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 101a des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.

- b) In § 1a Abs. 1 werden die Wörter "desselben Wirtschaftszweigs im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk" gestrichen.
- c) In § 2a Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "3000" durch die Zahl "5000" ersetzt.
- d) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
- bb) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Staatsangehörige anderer als der in Absatz 4 genannten Staaten, die sich aufgrund eines internationalen Abkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen und hierbei sowie bei ihrer Geschäftstätigkeit nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als deutsche Staatsangehörige, erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen nach Satz 1 stehen gleich Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates gegründet sind."

- e) In § 16 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
- 2. In Artikel 6 § 3a Abs. 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
- 3. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 54 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Personen, bei denen eine Schädigung im Sinne des § 1 infolge einer Heranziehung zur Zwangsarbeit in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 5. Oktober 1955 im Beitrittsgebiet verursacht worden ist, sowie deren Hinterbliebene haben keinen Anspruch nach diesem Gesetz. Sie haben Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung; die Tätigkeit nach Satz 1 gilt als versicherte Tätigkeit. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im damaligen Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben."

- 2. Der bisherige Text wird Absatz 1.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. zu dem Teil, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen nach § 111 Abs. 1 maßgebliche Vomhundertsatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,"

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom ... (Tag des Inkrafttretens) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird."

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50, 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt ist, keinen Anspruch nach diesem Gesetz, sein Ehegatte hat einen Anspruch nach diesem Gesetz, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: "1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,".

b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil das Kind auf einen Teil der vereinbarten Bruttobezüge verzichtet hat; außer Ansatz bleiben während der Ferien erzielte Bruttobezüge von Schülern, die allgemeinbildende Schulen besuchen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Vergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbraucherpreisparität ergeben."

c) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Ehegatten von Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Erfüllen für ein Kind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange eine Bestimmung nicht vorliegt, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch dem Elternteil gewährt, dem die Sorge für die Person des Kindes oder das elterliche Erziehungsrecht für das Kind allein zusteht."

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 10 Abs. 2" die Wörter "und 3" eingefügt.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Sockelbetrag für das 3. und jedes weitere Kind wird auf 70 Deutsche Mark festgesetzt, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn nach diesem Absatz maßgeblichen Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt

100 000 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

75 000 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte,

sowie 9 200 Deutsche Mark für das 4. und jedes weitere Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter "oder der Vorsorge-Pauschbetrag" gestrichen.

bb) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2. a) der nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,".

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "nur" gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 2 Satz 1)" gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Nr. 1 und 3" gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Abs. 2 a" und "Abs. 2" gestrichen.

8. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich kostenlos an die Arbeitnehmer auszus zahlen."

9. In § 23 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 152 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 152 Abs. 5" ersetzt.

10. Nach § 44 f wird folgender § 44 g eingefügt:

§ 44 g

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Artikels 5 des 1. SKWPG (BGBl. I, S.)

(1) Personen, die für Dezember 1993 Kindergeld für ein Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, bezogen haben, wird von Januar 1994 an wegen der Überprüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Kindergeld für dieses Kind insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Vorschrift ab Januar 1994 weiterhin vorliegen.

(2) Personen, die für Dezember 1993 die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 für ein drittes oder weiteres Kind bezogen haben, werden von Januar 1994 an für dieselben Kinder diese Sockelbeträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 vorliegen.

(3) Das für die Zeit ab Januar 1994 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Den Berechtigten, die für Dezember 1993 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt werden."

11. § 46 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 946), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs¹ 2 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "Stiefkind" durch die Worte "Kind des Ehepartners" ersetzt."
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte "Österreich, Polen, der Schweiz oder der Tschechoslowakei" durch die Worte "an die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar angrenzenden Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 liegt, und die voraussichtlichen Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100 000 Deutsche Mark, und bei anderen Berechtigten 75 000 Deutsche Mark übersteigt."

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beträge der Einkommensgrenzen in Satz 1 und Satz 2 erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde."

- c) In Absatz 3 werden nach den Worten "Absatz 2" die Worte "Satz 2" eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "siebten" durch das Wort "ersten" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2" durch die Worte "§ 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Der Arbeitgeber hat eine Bescheinigung hierüber auszustellen."
7. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten "§ 12 Abs. 2" die Worte "oder 3 Satz 2" eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Stiefkind" wird durch die Worte "Kind des Ehepartners" ersetzt.
 - ab) Nach den Worten "§ 1 Abs. 7" werden die Worte "Satz 2" angefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
"Während des Erziehungsurlaubs ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt. Teilenerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers."
9. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort "Einkommengrenze" durch das Wort "Einkommengrenzen" ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "aus Anlaß des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142)" gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder ist § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:
"12. andere als die in den Nummern 1 bis 11 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind, ausgenommen Petrolkoks der Position 27 13 der Kombinierten Nomenklatur."
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "820,00 DM" durch die Angabe "980,00 DM" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe "920,00 DM" durch die Angabe "1 080,00 DM" ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe "820,00 DM" durch die Angabe "980,00 DM" ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten "alle auch zur Gewinnung von Licht" die Worte "oder auch für begünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Worten "bevor sie" das Wort "erstmalig" eingefügt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
"1. von Inhabern von Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetrieben (§§ 6 und 8) zur Aufrechterhaltung des Betriebs, jedoch nicht als Kraftstoff in Beförderungsmitteln;"
 - b) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "unter Steuer- aussetzung" gestrichen.
6. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 9 Abs. 4 wird das Wort "Erzeugnisse" jeweils durch das Wort "Waren" ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Steuerschuldner ist" durch die Worte "Vorbehaltlich des Absatzes 4 a ist Steuerschuldner" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:
"(4a) Wird Mineralöl während der Beförderung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 allein der Empfänger Steuerschuldner, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat."

9. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist."

10. In § 28 Abs. 1 wird das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.

11. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 4 sich nicht ausweist, eine Angabe nicht macht oder nicht Hilfe leistet,".

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Der Bundesminister" werden durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte "Dabei kann er" durch die Worte "Dabei kann es" ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte "Mineralöl, das sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung" durch die Worte "Mineralöl allein durch Inbesitznahme" ersetzt.

cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte "zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, außer in den in § 6 Abs 1 Satz 2 genannten Fällen" werden durch die Worte "zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Kraftstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, die kein Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind, oder zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung anzuordnen, daß" ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte "wenn und soweit dies aus technischen Gründen vor der Verwendung erforderlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben," gestrichen.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Buchstabe a werden die Worte "die Verteilung und Verwendung" durch die Worte "die Verwendung, Verteilung und das Verbringen aus dem Steuergebiet" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte "Dabei kann er" durch die Worte "Dabei kann es" ersetzt.

ee) Der Nummer 6 wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

"e) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 beziehen oder abgeben, auf Antrag abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 die Verwendung oder Abgabe ermäßigt versteuerten Erdgases für nicht steuerbegünstigte Zwecke mit der Maßgabe erlaubt wird, daß bei ihnen eine Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,".

ff) In der Nummer 8 wird die Angabe "§ 23 Abs. 1" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.

gg) In der Nummer 10 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Der Bundesminister" werden durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte "Dabei kann er" durch die Worte "Dabei kann es" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

13. Dem § 34 wird folgender neuer § 35 angefügt:

§ 35

Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7, für die die Steuer nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Steuersätzen des § 2 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 180,00 DM,
2. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 180,00 DM,
3. 1 000 l Gasöle und andere Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 70,00 DM,
4. 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 276,00 DM.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsteht am 1. Januar 1994. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Nachsteuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen lagern. § 32 Abs. 11 Satz 2 gilt sinngemäß. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle bis zum 31. Januar 1994 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. Februar 1994, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

Artikel 8

Ausgleichszahlung an Berufsgenossenschaften

Der Bund zahlt den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zum Ausgleich der von ihnen zu erbringenden Leistungen einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 400 Millionen Deutsche Mark. Mit der Auszahlung dieses Betrages sind weitergehende Ansprüche der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber dem Bund ausgeschlossen. Der Pauschalbetrag wird an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. in drei Teilbeträgen gezahlt. Die Zahlungen erfolgen am 31. März 1994 in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark, am 31. März 1995 und am 31. März 1996 jeweils in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark. Der Verband verteilt ihn auf die im Beitragsgebiet zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen dieser Träger nach § 54 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz.

Artikel 9

Ausgleichszahlung an die Bundesanstalt für Arbeit

§ 11 Abs. 2 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung auf Versicherte, die bei der Bundesanstalt für Arbeit einen Antrag auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation vor dem 1. Januar 1993 gestellt haben. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen der Bundesanstalt für Arbeit zum Ausgleich für die von ihr erbrachten Leistungen einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 120 Millionen Deutsche Mark.

Artikel 10

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I, S. 917) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "2 Milliarden" ersetzt durch die Worte "4 Milliarden".

Artikel 11

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I, S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der BHO vom 18. Juli 1990 (BGBl. I, S. 1447), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können."

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In geeigneten Fällen ist im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens festzustellen, inwieweit und unter welchen Bedingungen private Lösungen möglich sind."

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 13

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 bis 8 (ausgenommen § 24 c), 9, 61 bis 64, 67, 70, 74 und 73 treten am 1. April 1994 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 5 und 62, soweit darin auf den Europäischen Wirtschaftsraum Bezug genommen wird, an dem Tag, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 7⁴ Buchstabe a bis c tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(5) Artikel 7 Nr. 12 und Artikel 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, zu den vom Deutschen Bundestag am 22. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird; da beide Gesetze umfassender Änderungen bedürfen, hat der Bundesrat von Einzel-Anrufungen abgesehen.

Begründung.

1. Die vorgesehenen Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen treffen die Menschen in der Bundesrepublik, insbesondere in den neuen Ländern wegen der dort herrschenden überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und der gestiegenen Lebenshaltungskosten in besonderem Maße.
2. Der Bundesrat befürchtet, daß die Häufung von Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen zu einem Rückgang der Konsumnachfrage führt. Er fordert daher, die konjunkturelle Entwicklung durch gezielte Maßnahmen zu stützen.

3. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei den Lohnsatzleistungen werden - nach eigener Einschätzung der Bundesregierung - zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahre 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein. Der Bundesrat ist befremdet über die Begründung der Bundesregierung, diese Mehrbelastungen der kommunalen Ebene seien vor dem Hintergrund der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms gefundenen Belastungsverteilung zwischen den öffentlichen Haushaltsebenen zumutbar. Damit stellt die Bundesregierung den damals gefundenen Kompromiß nachträglich in Frage.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Lastenverlagerung vom Bund auf die Länder und Kommunen keinen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen darstellt. Insbesondere eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kommunen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat sieht es als dringend erforderlich an, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.
5. Andere Maßnahmen werden bei den Ländern einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand erfordern, der annähernd das Einsparvolumen des Bundes durch diese Maßnahme erreicht (z. B. Bundeserziehungsgeldgesetz).
6. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Anhebung der Mineralölsteuer nicht einer allgemeinen Konsolidierung der Bundesfinanzen dienen darf, sondern zweckgebunden zur Schuldenfinanzierung im Zusammenhang mit der Bahnreform eingesetzt werden muß.
7. Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zum Schlechtwettergeld gefährden einen ganzen mittelständischen geprägten Wirtschaftszweig. Deshalb sollte das Schlechtwettergeld in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung weiterbestehen.

Der Bundesrat hat ferner entschieden, die Ausschußempfehlungen in Drucksache 786/1/93 sowie die Landesanträge in Drucksachen 786/3/93 und 787/1/93 diesem Beschluß beizufügen (vgl. Anlagen).

Bundesrat**Drucksache 786/1/93**(Grunddrs. 786/93 Fz - AS - FS
787/93 Fz - FS - In)**15.11.93****Empfehlungen****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

- Drucksache 786/93 -

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)

- Drucksache 787/93 -

A

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat,

Bei Annahme
von Ziff. 1
entfallen
Ziff. 4 bis
24zu dem 1. SKWPG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des
Deutschen Bundestages insgesamt aufzuheben.

- 2.

Begründung:Der Bundesrat lehnt das Erste
Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsoli-
dierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)
insgesamt ab. Das Gesetz ist nicht
geeignet,

- insgesamt zur Konsolidierung der öffentli-
chen Haushalte beizutragen und
- die konjunkturellen und strukturellen
Rahmenbedingungen zu verbessern.

(noch Ziff. 2)

Diese auch vom Bundesrat grundsätzlich anerkannten Zielsetzungen werden auch nicht ansatzweise erreicht, weil

- die vorgesehenen Kürzungen und Einschnitte im Leistungsbereich einseitig die sozial Schwachen treffen und damit der soziale Friede nachhaltig gefährdet wird,
- finanzielle Belastungen in erheblichem Umfang auf Länder und Kommunen abgewälzt werden und
- die Einschnitte im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen und zu einer Verringerung der angesichts des Strukturwandels verstärkt notwendigen beruflichen Qualifizierung der Arbeitnehmer führen wird.

Die geplanten Kürzungen sind das Ergebnis einer zutiefst unsoliden finanziellen Basis der Vereinigungspolitik der Bundesregierung; Die Vereinigung ist bislang zu einem Großteil aus Mitteln der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden; die hierdurch entstandene finanzielle Schieflage soll nun u.a. durch die vorgesehenen drastischen Kürzungen ausgeglichen werden. Mit der starken finanziellen Beanspruchung der Bundesanstalt - und damit der sie tragenden Beitragszahler - werden die Lasten der Einheit einseitig verteilt.

Der Bundesrat stellt mit Befremden fest, daß der im Vermittlungsausschuß gefundene Kompromiß zu den Eingliederungsleistungen für Aussiedler vom Dezember 1992 von der Bundesregierung wieder vollständig zurückgenommen wird.

Durch die Kürzungen der Lohnersatzleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen. Der soziale Friede wird hierdurch gefährdet. Betrachtlich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Kürzungsvolumens von 22 Mrd. DM nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweisen

(noch Ziff. 2)

sich die Gesetzesbeschlüsse zum 1. und 2. SKWPG damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.

Der Gesetzesbeschluß zum 1. SKWPG läßt jegliche Antwort auf die struktur- und beschäftigungspolitischen Krisen in West- und Ostdeutschland vermissen. Statt Arbeit hinreichend zu finanzieren, führt er u.a. durch die vorgesehene **Einschränkung des Schlechtwettergeldes und die Änderung der Förderung beim Kurzarbeitergeld zu noch mehr Arbeitslosigkeit und damit zu höheren Ausgaben für Lohnersatzleistungen. Statt berufliche Qualifizierung als bedeutsamen Standortfaktor zu stärken, baut der Gesetzesbeschluß Leistungen in diesem Bereich ab. Mit den vorgesehenen Einschnitten in die aktive Arbeitsmarktpolitik wird der Gesetzesbeschluß nicht den Erfordernissen einer antizyklischen aktiven Arbeitsmarktpolitik gerecht, die notwendig ist, um die konjunkturellen und strukturellen Probleme und ihre Folgen für die Beschäftigungssituation in den neuen und alten Bundesländern lösen zu helfen. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 25.9.1992 (BR-Drucksache 503/92 - Beschluß -).**

Zudem ist der massive Eingriff in Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch.

Der Gesetzesbeschluß ist auch konjunkturpolitisch kontraproduktiv, denn er entzieht allein 1994 dem Wirtschaftskreislauf Kaufkraft von über 20 Mrd. DM und gefährdet damit weitere Arbeitsplätze.

Der Gesetzesbeschluß belastet nicht nur die Privathaushalte mit geringem Einkommen, er stellt auch eine massive Verschiebung zu Lasten von Ländern und Kommunen dar. Allein die Kürzungen bei den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden die Länder- und Kommunalhaushalte mit mehreren Milliarden DM belasten.

B

3. Der Ausschuß für Familie und Senioren

Bei
Annahme
von Ziff.3
entfallen
Ziff. 4-11
und
Ziff. 25-32

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem 2. SKWPG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages insgesamt aufzuheben.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) insgesamt ab.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) am 28.05.1993 (Drucksache 350/93 - Beschluß) zugestimmt. Dieser Kompromiß konnte gefunden werden, nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 vereinbart worden war, daß soziale Regelleistungen nicht gekürzt werden. Schon wenige Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Bundesregierung aber den Gesetzentwurf zum 2. SKWPG vorgelegt, der massive Kürzungen von Sozialleistungen enthält; der Bundestag ist dem gefolgt. Auch wird die im Föderalen Konsolidierungsprogramm gefundene Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wieder in Frage gestellt. Der Bundesrat ist nicht bereit, diese einseitige Aufkündigung des Kompromisses hinzunehmen.

Durch die Kürzungen der Sozialleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen. Der soziale Frieden wird hierdurch gefährdet. Bedenklich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Sparvolumens nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweist sich der Gesetzesbeschluß damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.

(noch Ziff. 3)

Das Einfrieren und damit im Ergebnis die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist im Hinblick auf die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip unakzeptabel. Das Sozialstaatsprinzip darf nicht wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Spareffekts in Frage gestellt werden. Die Anhäufung sozialen Sprengstoffs gefährdet zudem die innere Sicherheit und den politischen Grundkonsens dieser Gesellschaft.

C

Die Annahme von Ziff. 4 schließt Ziff. 12-33 nicht aus.

4. Der federführende Finanzausschuß (Fz) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfehlen dem Bundesrat, zu den Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird, da die Gesetze zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms grundlegender Änderungen bedürfen.*)

Begründung:

Fz

5. Die im Rahmen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vorgesehenen Maßnahmen verkennen die wirtschaftspolitischen Erfordernisse und verstoßen gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Die Kürzungen im Bereich der Sozialleistungen treffen einseitig die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und gefährden damit nachhaltig den sozialen Frieden. Einsparungen bei den Lohnersatzleistungen führen unmittelbar zu einem Rückgang der Konsumnachfrage, gefährden Arbeitsplätze und verschärfen damit die gegenwärtige konjunkturelle Krise.

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse enthalten im Ergebnis kein Konzept zur Lösung der Finanz- und Beschäftigungskrise, vielmehr lassen sie die notwendigen wachstumspolitischen Impulse vermissen.

*) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat die Empfehlung auf das ihm zugewiesene 2. SKWPG bezogen.

- Fz 6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Verlagerung finanzieller Lasten vom Bund auf Länder und Gemeinden keinen Beitrag zu einer Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts darstellt.
- In 7. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. und 2. SKWPG) Maßnahmen vorgesehen, die zu erheblichen Belastungsverlagerungen auf die kommunale Ebene führen und damit das eigentliche Konsolidierungsziel verfehlen. Eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzungen der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kommunen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat hat es daher in seiner Stellungnahme vom 24.9.1993 als dringend erforderlich angesehen, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.
Dieser Ausgleich ist auch jetzt nicht vorgesehen.
- Fz In 8. Die von der Bundesregierung vorgesehene-
nen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden - nach eigener Einschätzung der Bundesregierung - zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahr 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein.
- In 9. Nunmehr kommen noch weitere Belastungen für die Kommunen hinzu, die sich aus der Verpflichtung ergeben, für alle Sozialhilfeempfänger Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit zu schaffen. Die Umwandlung der bisher schon bestehenden Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten einzurichten, in eine Verpflichtung belastet die Kommunen durch die anfallenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen oder Arbeitsentgelte für Sozialhilfeempfänger sowie durch beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

- Fz 10. Im wesentlichen sind daher folgende Maßnahmen zurückzunehmen:
- die Kürzung des Arbeitslosengeldes,
 - die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und deren Befristung auf zwei Jahre,
 - die Kürzung des Unterhaltsgeldes,
 - die Kürzung des Übergangsgeldes,
 - die Kürzung des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes,
 - die Nichterstattung der Mutterschaftspauschale an die gesetzlichen Krankenversicherungen,
 - die Nichtanpassung des BAföG an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Anrechnung des Kindergeldes beim BAföG,
 - die Nichtanpassung der Sozialhilfe im Zeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995,
 - höhere Kostenbeteiligung der Zivildienststellen,
 - die generelle Verpflichtung der Kommunen, für alle Sozialhilfeempfänger Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit zu schaffen.
- Fz 11. Der Bundesrat erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, den Bund bei seinen Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen, soweit die gebotenen Einsparungen sozialverträglich ausgestaltet werden. Dabei sollte das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts erheblich angereichert werden.

D

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
 der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)*) und
 der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)*)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG die Einberufung des Vermittlungsausschusses
 gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

12. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a, b und d (§ 44 Abs. 1, 2, 2b AFG)

AS
 FS

In Artikel 1 Nr. 15 sind die Buchstaben a, b und d zu streichen.

Begründung:

Die Umstellung der Unterhaltsgeld (UHG)-Gewährung von einer Pflichtleistung in eine Kannleistung ist abzulehnen. Die Einführung des UHG als Kannleistung würde der BA einen Ermessensspielraum dahin einräumen, Teilnehmern von Qualifizierungsmaßnahmen künftig unter einheitlichen Voraussetzungen kein UHG mehr zu gewähren. Eine solche Verfahrensweise würde gegen die Grundprinzipien des AFG verstoßen, zu dessen tragenden Säulen eine finanziell geförderte Politik der beruflichen Qualifizierung gehört.

Die Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht eine einschneidende Fehlleistung der geplanten Novelle: Mit dieser Absenkung wird dem Qualifizierungswilligen der finanzielle Anreiz genommen, um künftig noch an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Ohne den finanziellen Anreiz zur Teilnahme an einer FuU-Maßnahme werden viele Arbeitslose die "bequemere" Arbeitslosigkeit vorziehen.

Die geplanten Änderungen des § 44 AFG sind dazu geeignet, das gesamte FuU-Instrumentarium in der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen. Eine effektive und gut funktionierende Qualifizierung von arbeitslosen Arbeitnehmern ist jedoch Grundvoraussetzung für eine in hohem Maße von qualifizierten Arbeitskräften abhängige Leistungsgesellschaft mit sozialstaatlichen Verpflichtungen.

*) Hilfsweise für den Fall, der der Bundesrat der Empfehlung in Ziffer 1 nicht folgt.

AS
FS13. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 59 Abs. 2 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 24 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Absenkung des Übergangsgeldes ab. Sie vermindert die soziale Absicherung, die Rehabilitanden während ihrer Reha-Maßnahme erfahren. Nachdem Qualität und Umfang der Maßnahmen in der 10. AFG-Novelle bereits deutlich beschränkt worden sind, wird nun auch die finanzielle Absicherung des einzelnen Maßnahmeteilnehmers in unvertretbarer Weise in Frage gestellt.

Es ist überdies nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Übergangsgeld von Rehabilitanden mit Kindern stärker gekürzt wird als das von Rehabilitanden ohne Kinder.

AS
FS14. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchst. a (§ 62 a Abs. 2 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 Nr. 25 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Bislang konnten Spätaussiedler bis maximal 15 Monate Eingliederungshilfe beziehen (9 Monate zzgl. 6 Monate Deutsch-Sprachlehrgang). Nach dem Gesetzesbeschluß soll die Dauer der Eingliederungshilfe nunmehr von 15 auf 6 Monate gekürzt werden.

Die geplante Kürzung der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler stellt eine grobe Mißachtung des Bundesrates dar. Der Vermittlungsausschuß hat erst auf seiner Sitzung zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 9.12.92 die bislang geltende Anhebung beschlossen - nun wird dieses Ergebnis von der Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit einseitig aufgekündigt.

Der Bundesrat nimmt überdies mit Befremden zur Kenntnis, daß die Bundesregierung sich zwar verbal für die Rückkehr der Spätaussiedler einsetzt, diese dann jedoch mit zu den größten Opfern der sozialen Kürzungen gemacht werden.

AS
FS15. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 68 Abs. 4 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 27 zu streichen.

Begründung:

Die Absenkung des Kurzarbeitergeldes um 1 bzw. 3 % ist abzulehnen. Es ist als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv zu werten, wenn dieses wichtige Instrument gerade in Zeiten der Rezession beschnitten und damit in seiner konjunkturstabilisierenden Funktion eingeschränkt werden soll. Das Kurzarbeitergeld ist das klassische arbeitsförderungsrechtliche Instrument, um vorübergehende Auftragsrückgänge für die Arbeitnehmer sozial abzufedern.

Wenn die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs ausführt, daß die Absenkung "aus gesamtfiskalischen Überlegungen notwendig" sei, so verschleiern dies, daß auch die Kürzung des Kurzarbeitergeldes direkte Folge des finanziellen Desasters der gescheiterten Einheitspolitik der Bundesregierung ist.

AS 16. Zu Artikel 1 Nr. 29 bis 32 (§§ 74, 75, 84, 85 AFG)
FS

In Artikel 1 sind die Nummern 29, 30, 31 und 32 zu streichen.

Begründung:

Die Kürzungen im Bereich des Schlechtwettergeldes werden zu einer Verminderung der Bautätigkeit in den Wintermonaten und damit zu einer Verteuerung der Baukosten führen. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik dringend sowohl auf vertretbare Baukosten als auch auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die geplanten Reduzierungen bei der Höhe des Schlechtwettergeldes, die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November ab 1994 sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden unweigerlich zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung Entlassungen vornehmen müssen. Damit führen die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld zu wesentlich höheren Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes. Des weiteren sind Bauarbeiter durch die vorgesehenen Kürzungen in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt.

Die Tatsache, daß der Regierungsentwurf im Bereich des Schlechtwettergeldes verändert wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die geplanten Kürzungen und die ab dem Winter 1996/97 geltende Gesamtstreichung sowohl in arbeitsmarkt- als auch in baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen sind.

AS
FS17. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 111 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 34 zu streichen.

Begründung:

Die Absenkung des Arbeitslosengeldes verletzt das Äquivalenzprinzip, das bislang der Arbeitslosenversicherung zugrunde lag. Die Beitragszahler, die jahrelang in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben, bekommen im Versicherungsfall keine adäquaten Gegenleistungen mehr, da ihre Beiträge für gesamtgesellschaftliche Aufgaben verbraucht wurden.

Auch diese Kürzung ist das Ergebnis einer zutiefst unsoliden finanziellen Basis der Vereinigungspolitik der Bundesregierung: Die Vereinigung ist bislang zu einem Großteil aus Mitteln der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden. Die hierdurch entstandene finanzielle Schiefelage soll nun u.a. durch die vorgesehenen drastischen Kürzungen ausgeglichen werden. Mit der starken finanziellen Beanspruchung der Bundesanstalt - und damit der sie tragenden Beitragszahler - werden die Lasten der Einheit einseitig verteilt.

Es widerspricht auch den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, daß diejenigen, die ohnehin schon überproportional mit den finanziellen Folgen der Einheit belastet sind, nun auch noch gekürzte Leistungen im Versicherungsfall beziehen sollen.

Insbesondere im Bereich der Stahlindustrie würde sich die Absenkung des Arbeitslosengeldes zusammen mit der Absenkung und der Befristung der Arbeitslosenhilfe überdies negativ auf die bereits abgeschlossenen Sozialpläne niederschlagen und künftig Sozialpläne als Instrument eines sozialverträglichen Strukturwandels sehr stark gefährden.

AS 18. Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchst. a und b (§ 134 Abs. 1 bis 3a AFG)
FS

In Artikel 1 Nr. 42 ist der Buchstabe a zu streichen;
der Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3a wird aufgehoben."

Begründung:

Die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe wird vom Bundesrat abgelehnt. Sie beinhaltet eine Verlagerung der finanziellen Verantwortlichkeit des Bundes auf die Kommunen, die die originäre Arbeitslosenhilfe nun durch ihre Sozialhilfe ersetzen müssen.

AS
FS19. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 135 a AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 44 zu streichen.

Begründung:AS
FS

20.

Die Begrenzung der Dauer der Arbeitslosenhilfe auf 2 Jahre ist die finanzpolitisch gravierendste Gesetzesänderung des gesamten Sparpakets. Sie wird vom Bundesrat mit aller Entschiedenheit abgelehnt:

AS
FS

21.

Sie beinhaltet nicht nur eine verantwortungslose finanzielle Überlastung der Kommunen, sie beinhaltet auch eine wissentliche Verelendung eines signifikanten Teils der bundesdeutschen Bevölkerung. Allein 1994 würden bei einem Inkrafttreten des vorgesehenen § 135 a AFG ca. 300.000 Menschen in die Sozialhilfe fallen und sie von den BA-finanzierten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausschließen.

Die vorgesehene Befristung der Arbeitslosenhilfe behindert überdies die sozialverträgliche Gestaltung des Strukturwandels in der von akuten Problemen betroffenen Stahlbranche und führt zu einem weiteren tendenziellen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Bisher konnten betriebsbedingte Kündigungen in Stahlunternehmen durch eine von den Tarifvertragsparteien sinnvoll gestaltete Sozialplanpolitik verhindert werden. Das Ausscheiden älterer Arbeitnehmer (ab 52 bzw. 53 Jahre) wurde durch diese Politik sozial abgefedert. Durch die in § 242 g Abs. 10 b AFG geplante Übergangsregelung wird der Eingriff in bestehende Sozialpläne nicht hinreichend ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der gewandelten Altersstruktur in der Stahlindustrie mit der Befristung der Arbeitslosenhilfe nicht mehr in hinreichender Zahl Vorruhestandsregelungen getroffen werden können, so daß betriebsbedingte Kündigungen in Form von Massenentlassungen zu erwarten sind.

AS 22. Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchst. a (§ 136 Abs. 1 AFG)
FS

In Artikel 1 Nr. 45 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe bewirkt eine Verelendung der sozial schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft - der Langzeitarbeitslosen. Diese Absenkung berührt die Grundfesten des Sozialstaats. Insbesondere in den ostdeutschen Ländern, in denen die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe deutlich niedriger als in Westdeutschland ist, stellt die geplante Absenkung den sozialen Frieden in Frage. Die negativen Folgen dieser Sparpolitik der Bundesregierung können kaum hoch genug veranschlagt werden.

Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe ist überdies konjunkturpolitisch und gesamtwirtschaftlich unsinnig, da sie in fast vollem Umfang eine Reduzierung des privaten Konsums nach sich zieht. Überdies wird die Absenkung der Arbeitslosenhilfe auch negative Folgen für die Sozialplanpraxis im Bereich der Stahlindustrie bewirken, da sie die Kosten für bereits bestehende und künftig abzuschließende Sozialpläne signifikant erhöhen wird.

Fz 23. Zu Artikel 6 (BErzGG.)

Bei An- Artikel 6 wird wie folgt geändert:

nahme
von
Ziff. 23
entfällt
Ziff. 24

a) Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung."

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, und bei Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, für das ihm, seinem Ehegatten oder dem mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden anderen Elternteil Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde."

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

E i n k o m m e n

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

...

(noch Ziff. 23)

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 5 maßgebende Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 5 maßgebende Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,
4. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,

(noch Ziff. 23)

5. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 3,
5. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

(noch Ziff. 23)

Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen.

(5) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres der Geburt des Kindes oder der Inobhutnahme des angenommenen Kindes oder des Kalenderjahres des Beginns des zweiten Lebensjahres des Kindes oder des zweiten Jahres nach der Inobhutnahme des angenommenen Kindes voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen.

(6) Ist der Berechtigte während des Bezugs des Erziehungsgeldes nicht erwerbstätig, bleibt sein vorher erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt."

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die für die Bewilligung des Erziehungsgeldes zuständige Behörde unverzüglich über die Beendigung einer wegen Bezugs von Erziehungsgeld oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beitragsfreien Weiterversicherung." "

(noch Ziff. 23)

c) Nummer 7 wird gestrichen.

d) Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"9. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann."

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n".

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 12 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung finden Anwendung auf Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993 geboren oder deren angenommenes Kind nach diesem Zeitpunkt in Obhut genommen worden ist. Für Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993, aber vor dem 1. Januar 1994 geboren oder deren angenommenes Kind in diesem Zeitraum in Obhut genommen worden ist, finden die Einkommensgrenze und die einkommensabhängige Minderung des Erziehungsgeldes nach den §§ 5 und 6 erst ab dem siebenten Lebensmonat oder ab dem siebenten Monat seit der Inobhutnahme des Kindes Anwendung."

Begründung

Die in diesem Gesetz vorgesehene erneute Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes soll durch die Einführung von zusätzlichen Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes 20 Mio. DM an Einsparungen im Bundeshaushalt bringen. Die Anwendung dieser neuen Regelungen erfordert aber eine zusätzliche Einkommensüberprüfung für alle Anträge und verursacht damit einen Verwaltungsmehraufwand von einem Mehrfa-

(noch Ziff. 23)

chen des Betrages von 20 Mio. DM bei den Ländern. Sie ist daher abzulehnen.

Auch die vorangegangenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG - vom 23. Juni 1993 würden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand der Länder von ca. 170 Mio. DM führen, der die mit dem FKPG angestrebten Einsparungen zu einem erheblichen Teil wieder aufzehrt. Diese Änderungen enthalten darüber hinaus Regelungen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vollziehbar und für die betroffenen Familien nicht akzeptabel sind. Sie sollen daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wieder revidiert werden.

Bereits am 5. November 1993 hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag betr. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes - Drucksache 696/93 (Beschluss) - eingebracht, dessen Inhalt in diesem Änderungsantrag wiederholt wird. Wegen der weiteren allgemeinen Begründung und wegen der Erläuterung der einzelnen Änderungsvorschläge wird deshalb ausdrücklich auf diesen Gesetzesantrag Bezug genommen.

Die vom Bundesrat angestrebten Änderungen des Erziehungsgeldgesetzes würden Minderausgaben des Bundes von insgesamt 490 Mio. DM bewirken. Die hiermit revidierten Änderungen des FKPG sollten zu Einsparungen in Höhe von insgesamt 370 Mio. DM führen. Die ausdrücklichen Sparziele sowohl des FKPG von 370 Mio. DM als auch des 1. SKWPG in Höhe von 20 Mio. DM jährlich würden bei Annahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates mehr als kompensiert.

AS 24. Zu Artikel 6 (BERzGG)
FS

Artikel 6 ist entsprechend dem vom Bundesrat am 5. November 1993 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes - Drucksache 696/93 (Beschluß) - zu fassen.

Begründung:

Die im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossenen und im 1. SKWPG vorgesehenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes führen zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand bei den Ländern.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung wird zum Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gemacht, da die Bundesregierung nicht zu einer zügigen Behandlung des Gesetzentwurfs entschlossen ist, die Neuregelungen aber bereits zum 1.1.1994 in Kraft treten sollen.

E

Der Ausschuß für Familie und Senioren

empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, daß er der Empfehlung in Ziffer 3 nicht folgt, zu dem 2. SKWPG gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

25. Zu Artikel 1 Nrn. 1, 11 und 12 (§3 Abs. 2, §§ 93, 94 BSHG)

In Artikel 1 sind die Nummern 1, 11 und 12 zu streichen.

Begründung:

Die §§ 93 und 94 BSHG müssen im engen Zusammenhang mit der geplanten Pflegeversicherung gesehen werden. Mit ihrer Einführung wird sich das Verhältnis zwischen Einrichtungsträgern, Sozialhilfeträgern und Heimbewohnern auch im Hinblick auf Inhalt und Zustandekommen von Pflegesatzvereinbarungen grundlegend ändern.

Aufgrund dieses sachlichen Zusammenhanges ist eine Änderung der §§ 93 und 94 BSHG erst im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz sinnvoll. Sowohl für die Pflegeversicherung als auch für die Sozialhilfe müssen dann einheitliche Kriterien für die Festsetzung der Pflegesätze gelten.

26. Zu Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 (§§ 18, 19, 20 BSHG)
In Artikel 1 sind

< > = 27. < die Nummer 3 >

[] = 28. [die Nummer 4]

() = 29. (die Nummer 5)

zu streichen.

30. Begründung:

Sozialhilfe nach dem BSHG hat die Aufgabe, einzelfallbezogen und bedarfsgerecht Hilfen zu leisten, die dem Hilfebezieher eine menschenwürdige Lebensführung sichern und ihn zur Hilfe zur Selbsthilfe befähigen. Die Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit als Ziel der Hilfeleistung ist durch den neuen § 17 BSHG (geändert am 23. Juni 1993 durch das FKPG) mit einem entsprechenden Beratungsauftrag bekräftigt worden. Eine pauschale Verpflichtung der Hilfeempfänger zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit hat reinen Sanktionscharakter und wird dem Ziel wirksamer Hilfeleistung nicht gerecht.

Diese Änderungen der §§ 18 Abs. 2 Satz 2, 19 und 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG sind abzulehnen. Sie sollen das Versagen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung kaschieren, die betroffenen Arbeitslosen dauerhaft aus der Arbeitslosenversicherung ausgrenzen und in die Pflichtarbeit der Sozialhilfe abschieben. Hiermit sind Länder und Kommunen finanziell und organisatorisch völlig überfordert. Da die Kommunen durch den beschriebenen Verlagerungseffekt mit mindestens 200.000 Hilfefällen zusätzlich belastet werden, sind sie nicht in der Lage, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten sozialversicherungsrechtlich auszugestalten. Das hat zur Folge, daß die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger in der Regel für Hilfe zum Lebensunterhalt und eine Entschädigung der Mehraufwendungen arbeiten müssen. Hieraus werden Inhalt und Ausmaß der geplanten Umsteuerung deutlich: Der Verlust des Arbeitsplatzes führt für die Betroffenen zum Verlust des Erwerbseinkommens, später zum Verlust der Lohnersatzleistung und führt in den Sozialhilfebezug mit der Arbeitsverpflichtung für nahezu jede gemeinnützige Arbeit ohne Sozialversicherung und ohne Erwerbseinkommen. Die Kommunen können die Bereitstellung dieser massenweisen Pflichtarbeit personell und finanziell nicht leisten, weil auch diese Maßnahmen institutionell ge-

(noch Ziff. 30)

schaffen und personell begleitet werden müssen. Ferner ist zu erwarten, daß die Arbeitsverwaltung trotz des Appells zur Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe in § 19 Abs. 4 BSHG den Kontakt zu den Hilfeempfängern verlieren wird. Wegen der geringen Chancen, in der Sozialhilfe sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, werden auch die Beitragseinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sinken.

31. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die "Nullrunde" bei der Anpassung der Sozialhilferegelsätze vom 01.07.1994 bis 30.06.1995 ist abzulehnen.

Erstens haben die Sozialhilfeempfänger durch die im FKPG vom 23.06.1993 festgesetzte Regelsatzanpassung für die Jahre 1993 bis 1996 unterhalb der zu erwartenden Steigerungen der Lebenshaltungskosten ihren Beitrag zur Sparpolitik geleistet. Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar und entspricht einer unverhältnismäßigen Belastung der Sozialhilfeempfänger gegenüber anderen Sozialleistungsempfängern, bereits wenige Monate später eine weitere Realabsenkung der Regelsätze vorzunehmen, die bis 1996 zu einer Minderung der regelsatzmäßigen Leistungen um 10 % führt.

Zweitens widerspricht die Bemessung von regelsatzmäßigen Leistungen an anderen, nicht bedarfsbezogenen Kriterien, wie z.B. die voraussichtliche Nettolohnentwicklung, dem Grundsatz der Sozialhilfe, Hilfsbedürftigen die erforderlichen Leistungen im notwendigen Umfang zu gewähren.

32. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 ZDG)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sah eine Änderung des Zivildienstgesetzes mit dem Ziel vor, die Beschäftigungsstellen zu einer stärkeren Kostenbeteiligung bei der Nutzung von Zivildienstleistungen heranzuziehen. Die Kürzung der Zuschüsse an Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende um 25 % wird zur Folge haben, daß viele Beschäftigungsträger auf den Einsatz von Zivildienstleistenden für soziale Dienste verzichten müssen. Da die sozialen Hilfen jedoch nicht wegfallen können, sondern durch teurere Kräfte zu bewältigen sind, wird dies zu höheren Kosten insgesamt führen. Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Kostenreduzierung wird damit konterkariert, woran auch die vom Bundestag gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommene Änderung nichts Grundsätzliches verändert.

F

33. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG ferner folgende **EntschlieÙung** anzunehmen:

1. In Zeiten schlechter Konjunktur- und Beschäftigungslage kommt der Förderung von Existenzgründern besondere Bedeutung zu. Vielfach kann erst über Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Weg in die Selbständigkeit eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Handwerks. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die berufliche Weiterbildung Existenzgründungswilliger im Rahmen eines besonderen Förderprogramms außerhalb des Arbeitsförderungsgesetzes sicherzustellen.
2. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß ein entsprechendes Förderprogramm Darlehen als Unterhaltsgeld und als Kostenbeitrag der Bildungsmaßnahme zur Grundlage hat, das sowohl bei der Zinsbelastung als auch bei der Stellung von Sicherheiten der besonderen Situation des Begünstigten hinreichend Rechnung trägt.

Begründung:

Das im 1. SKWPG u.a. verfolgte Ziel, Fördermaßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes vorrangig auf den von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Kreis der Versicherten zu beschränken, kann angesichts der Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit nicht in Zweifel stehen. Die Streichung der sog. Aufstiegsfortbildung als Regelinstrument des Arbeitsförderungsgesetzes scheint auch im Hinblick auf die Beseitigung von Mitnahmefekten geboten. Wie die Erfahrung der Praxis zeigt, wurde überwiegend weniger nach der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit als vielmehr nach individuellen Berufswünschen der Teilnehmer gefördert. Insofern erscheint es sinnvoll, die Betriebe, aber auch die an ihrem beruflichen Fortkommen interessierten Beschäftigten auf ihre Mitverantwortung zu verweisen.

Diese Überlegungen greifen indes nicht bei Existenzgründungswilligen. Sie können regelmäßig weder auf die Unterstützung eines Arbeitgebers noch auf die Sicherheit eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bauen. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung.

Bundesrat

Drucksache 786/3/93

25.11.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

Punkt 3 a der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 75 (§ 249 h AFG)

Art. 1 Nr. 75 erhält folgende Fassung:

"75. § 249 h wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung der Verbesserung der Umwelt, der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich der Forschung und Entwicklung, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, des Breitensports oder des kulturellen Angebotes dienen soll, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern."

Der Antrag umfaßt die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages (786/93) vorgenommenen Änderungen zum § 249 h AFG sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates (401/93 Beschluß).

...

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "Absatz 3" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen dürfen nur zugewiesen werden, wenn ihre Lage vergleichbar ist und insbesondere durch eine Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder die Beteiligung des Betriebsrates sichergestellt ist, daß eine Entlassung nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Förderung erfolgt ist."

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 93 Abs. 2 bis 4, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend."

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können."

b) In Satz 2 werden nach den Worten "Jugendhilfe sind" die Worte "oder die Träger eine nicht unerhebliche Förderung aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Union erhalten" eingefügt.

4. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers werden höchstens 125 vom Hundert des Betrages gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, jeweils errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers

weniger als die Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, entsprechen." "

Begründung:

A. Allgemeines

Der Einsatz von Lohnkostenzuschüssen für die Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen - finanziert aus ersparten Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeleistungen - ist nachdrücklich zu unterstützen, weil er dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" folgt.

Im Vergleich zu allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) kann eine stärkere Orientierung auf den 1. Arbeitsmarkt erfolgen. Mitnahme- und Verdrängungseffekte sind kaum zu befürchten. Das Instrument ist für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund insgesamt kostenneutral. Die Bundesregierung hat deshalb inzwischen klargestellt, daß der Einsatz des Instruments im bisherigen Einsatzbereich quantitativ unlimitiert ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheinen die bislang in den neuen Ländern mit § 249 h AFG gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichend, um auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung eine generelle Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen.

Allerdings ist die Einbeziehung des Westteils Berlins in die Fördermöglichkeiten nach § 249 h AFG notwendig, um angesichts der regionalen Einbindung und vergleichbarer arbeitsmarktpolitischer Problemlagen (z.B. Ende Juli 1993 Arbeitslosenquote der Männer im Westteil Berlins 13,0 v.H., im Ostteil Berlins 11,8 v.H., im Beitrittsgebiet 11,0 v.H.) eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können.

Darüber hinaus hat sich bereits jetzt deutlich gezeigt, daß die bislang zugelassenen Einsatzfelder insgesamt, insbesondere aber im Hinblick auf die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen neuen Ländern einschließlich Berlins für eine jeweils problemadäquate Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichen. Die bislang vorgenommene Eingrenzung auf die Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe sollte insoweit nicht länger aufrechterhalten werden.

Entsprechend der zuletzt im Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle erhobenen Forderung des Bundesrates sollte deshalb eine Erweiterung um Maßnahmen zur Verbesserung wirtschaftsnaher regionaler Infrastruktur, i.e. insbesondere Forschung und Entwicklung sowie um Maßnahmen zur Verbesserung des kulturellen Angebotes erfolgen. Wegen des großen öffentlichen Interesses, geringer Refinanzierungsmöglichkeiten und gegebener Wettbewerbsneutralität sollten daneben Maßnahmen zur Verbesserung des Breitensports einbezogen werden.

Hierdurch würde nicht nur dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprochen, sondern es würden auch verstärkt Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen erschlossen, die entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in die Förderung nach § 249 h AFG einzubeziehen sind.

In diesem Rahmen ist die Gewährung entsprechender Lohnkostenzuschüsse arbeitsmarkt- wie strukturpolitisch wünschenswert und haushaltspolitisch voll vertretbar.

Nicht zuletzt angesichts der gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Rezession wird dabei davon ausgegangen, daß der verstärkte Einsatz von Lohnkostenzuschüssen gemäß § 249 h AFG keinesfalls durch Reduktion des Einsatzes anderer Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik kompensiert wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1: Die Neufassung

- erweitert den Geltungsbereich um den Westteil Berlins, um angesichts der regionalen Einbindung eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können;
- erweitert die Einsatzfelder um die Verbesserung der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung, des Breitensports und des kulturellen Angebots, um dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprechen und verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erschließen zu können.

Zu Nummer 2

Buchstabe a: Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert.

Buchstabe b: Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß es zu den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen arbeitsmarktpolitisch vergleichbare Personengruppen gibt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ohne die Zuweisung in Maßnahmen nach § 249 h AFG arbeitslos wären und bei denen eine Förderung für die Haushalte von Bundesanstalt und Bund deshalb ebenfalls kostenneutral ist. Mit der Änderung ist keine Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeit auf Personen beabsichtigt, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ohne die Zuweisung Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wären. Bei

einer Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder der Beteiligung des Betriebsrates, die im Zusammenhang mit einem unausweichlichen Personalabbau erfolgen, kann davon ausgegangen werden, daß der betroffene Personenkreis ohne die Zuweisung von Arbeitslosigkeit betroffen wäre. Das Abwarten einer 3-monatigen Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung wäre in diesen Fällen finanz- und arbeitsmarktpolitisch sinnlos.

Zu Nummer 3

- Buchstabe a: **Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß der Begriff "Verbesserung der Umwelt" den Begriff "Umweltsanierung" umfaßt.**

- Buchstabe b: Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.
Durch die Erweiterung des Kreises förderungsfähiger Träger in Absatz 3 sollen u.a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, andere als die in § 10 des BSHG genannten Träger, die ihre Eignung durch ihre bisherige Arbeit unter Beweis gestellt haben, in die Förderung einzubeziehen.

- Zu Nummer 4: Durch die Streichung des bisherigen Satzes 1 wird
- eine sozialpolitisch problematische und verfassungsrechtlich bedenkliche Tarifentwicklung verhindert;

 - die Möglichkeit der Zuschußgewährung nur bei maximal 80-%iger Teilzeitarbeit aufgehoben, weil dies in dieser generellen Form der Beschäftigungswirklichkeit gerade im Bereich der privaten Wirtschaft nicht entspricht und dem Ziel der Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt entgegenstehen kann.

Daneben soll die Errechnung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt angesichts der noch hohen Einkommensunterschiede zwischen den neuen Bundesländern und dem Westteil Berlins getrennt vorgenommen werden, um eine relativ gleiche Förderintensität im gesamten Fördergebiet gewährleisten zu können.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die positiven sekundären Beschäftigungs- und Einkommenseffekte und die damit verbundenen erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für die Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe) angemessen und hinsichtlich einer verbesserten Gesamtfinanzierung der Maßnahmen erforderlich, den Zuschuß zum Arbeitsentgelt auf 125 v.H. des Bemessungsbetrages festzusetzen.

Bundesrat

Drucksache 787/1/93

25.11.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)

Punkt 3 b der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b wird § 22 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Satz 3 ist die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1994" zu ersetzen.

Begründung:

Eine "Nullrunde" bei der Anpassung der Sozialhilfesätze vom 01.07.1994 bis zum 30.06.1995 ist abzulehnen. Sozialhilfe sichert das Existenzminimum und sollte schon deshalb zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes regelmäßig angepaßt werden.

Eine Anknüpfung an die Nettolohnentwicklung und nicht - wie bisher - an das Bedarfsdeckungsprinzip ist allerdings in wirtschaftlich schweren Zeiten vertretbar. Sozialhilfeempfänger werden so nicht besser-, sondern mit allen anderen Bürgern gleichgestellt. Ihre Bezüge können zwar real sinken, aber nur in dem Umfang, in dem alle Bürger Einkommenseinbußen hinnehmen müssen und nicht - wie bei einer "Nullrunde" - darüber hinaus. Deshalb erscheint eine Anknüpfung der Sozialhilfe an die Nettolohnentwicklung statt einer "Nullrunde" bereits ab 1994 sachgerecht.